



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 07.05.2020
Name Jan Poerting
Durchwahl 0711 123-3621
Aktenzeichen 62-1443.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Knappschaft-Bahn-See

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband Süd

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Geschäftsstelle Stuttgart


Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.

Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.

Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.

DEGEMED e. V.

– ausschließlich per E-Mail –

 Anpassung der Empfehlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich am 6. Mai 2020 auf das weitere Vorgehen zur Eindämmung des Coronavirus verständigt und dabei Lockerungen der Kontaktbeschränkungen beschlossen.

Die in unseren Schreiben vom 25. März und 17. April 2020 enthaltenen Empfehlungen, nur Personen aufzunehmen, bei denen aus medizinischen Gründen eine umgehende Behandlung angezeigt ist, sowie Gruppentherapien grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzubieten, halten wir daher nicht aufrecht. Wir empfehlen den Vorsorge- und Rehabilitationskliniken in Baden-Württemberg, sukzessive wieder Rehabilitanden aufzunehmen. Die Entscheidung, ob und in welcher Form Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist von den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor Ort zu treffen. Bei der Wiederaufnahme der medizinischen Rehabilitation sind im Besonderen die Aspekte des Infektionsschutzes zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte und Verfahren zu etablieren. Ergänzend verweisen wir auf die [Handlungshilfe](#) der DRV Bund vom 7. Mai 2020 zu Hygiene-Empfehlungen für Reha-Einrichtungen.

Sofern die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aufgrund von § 22 KHG in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Landes vom 2. April 2020 Kooperationen mit Akutkrankenhäusern eingegangen sind, bleiben diese von der vorliegenden Anpassung unberührt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen zur Aufnahme von Pflegebedürftigen im Rahmen der Kurzzeitpflege (§ 149 SGB XI). Der entsprechende Bedarf sowie das Belegungsmanagement sind jeweils mit den Institutionen vor Ort zu klären. Für den wichtigen Einsatz der Vorsorge- und Rehabilitationskliniken in der Akutversorgung und der Kurzzeitpflege danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Engelhardt
Ministerialdirigentin